

Berufserkundung (BOGY) für Schüler/innen des Hans-Grüninger-Gymnasiums Markgröningen
vom 23. bis zum 27. Februar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Schreiben begleitet unsere Schülerinnen und Schüler, die sich bei Ihnen um ein BOGY-Praktikum in Klassenstufe 10 bewerben. Dieses Praktikum soll den Jugendlichen die Möglichkeit geben, ein Berufsfeld kennenzulernen, das zum gegenwärtigen Zeitpunkt ihren Neigungen entspricht. Es sollte daher keine Betriebs- sondern eine Berufserkundung stattfinden, mit dem **vorrangigen Ziel, ein realistisches Bild des erkundeten Berufes** zu erhalten. Aus diesem Grund wäre es wünschenswert, dass die Schülerinnen und Schüler möglichst viele Facetten des Berufes kennenlernen und auch praktisch tätig werden dürfen sowie fünf ganze Arbeitstage an ihren Praktikumsstellen verbringen und nicht vorzeitig nach Hause gehen können.

Das Berufspraktikum stellt eine Schulveranstaltung dar, **Versicherungsschutz** besteht daher über die Schule. Nähere Informationen dazu können Sie der zweiten Seite entnehmen. Angemerkt sei, dass in der Woche des BOGY-Praktikums die Schule keine Aufsichtspflicht wahrnehmen kann. Sollte es allerdings Probleme im Verhalten geben, kontaktieren Sie mich bitte umgehend über die oben genannten Kontaktmöglichkeiten.

Weitere Informationen zu BOGY finden Sie auf unserer oben genannten Homepage unter „Service“ > „Download“ > „Beratung und Hilfe“ > „BOGY“ (oder über den QR-Code). Hier können Sie sich die **BOGY-Handreichung für Betriebe** herunterladen. Darin finden sich nach Branchen aufgeteilt unterschiedliche Vorschläge, wie das einwöchige BOGY-Schülerpraktikum organisiert werden kann.



Ich schließe mit der Bitte, die Bewerbung wohlwollend zu prüfen und zu entscheiden. Wir als Schule wissen, welch hohes Maß an Offenheit und Vertrauen gegenüber unseren Schülerinnen und Schülern wir von Ihnen erbitten und wie viel Aufwand unser Projekt Ihnen abverlangt und **bedanken uns daher recht herzlich für Ihre Mitarbeit!**

Wenn die angefragte Berufserkundung bei Ihnen durchgeführt werden kann, möchte ich Sie bitten, der Bewerberin/dem Bewerber möglichst bald Bescheid zu geben. Füllen Sie hierzu bitte das von der Bewerberin/dem Bewerber vorzulegende **Bestätigungsformular** aus. Vielen Dank!

Für Nachfragen und Anregungen stehe ich Ihnen jederzeit und gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jeanette Uhlarz (BOGY-Koordinatorin am Hans-Grüninger-Gymnasium Markgröningen)

Aus: Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die „Berufliche Orientierung an weiterführenden allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ (VwV BO) vom 06.09.2017 (Az.: 34-6536.0/148)

6. Aufsicht und haftungsrechtliche Grundlagen bei der Durchführung einzelner Praxiserfahrungen

6.1 Aufsicht

Für die Erfüllung der Aufsichtspflicht im Rahmen einer Praxiserfahrung ist von dem Kooperationspartner oder der Praktikumsstelle eine verantwortliche Person zu benennen, welche die Erfüllung der betrieblichen Aufsichtspflicht im Rahmen der Praxiserfahrung gewährleistet. Sie übt die Aufsicht entsprechend der für das Unternehmen oder die Einrichtung bestehenden Bestimmungen und der dort vorliegenden Verhältnisse aus.

6.2 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die eine Praxiserfahrung ableisten, stehen nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b) Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung, wenn die Praxiserfahrung im Rahmen des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule erfolgt. Erleiden sie hierbei einen Unfall mit einem Gesundheitsschaden, steuert die Unfallkasse Baden-Württemberg das Heilverfahren, übernimmt die Behandlungskosten und kumulativ oder alternativ Geldleistungen nach Maßgabe des SGB VII. Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung eines bestimmungsgemäß getragenen Hilfsmittels (beispielsweise Brille, Hörgerät oder Prothese). §§ 104 bis 106 SGB VII in Verbindung mit § 110 SGB VII eröffnen dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger eine Rückgriffsmöglichkeit auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kooperationspartners beziehungsweise der Praktikumsstelle, die zum Unfallzeitpunkt mit den Schülerinnen und Schülern zusammengearbeitet haben, in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ob in diesen Fällen Regress genommen wird, ist Entscheidung des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers und richtet sich nach dem Einzelfall.

6.3 Haftpflichtversicherung der Schülerinnen und Schüler

Verursachen Schülerinnen und Schüler während der Praxiserfahrung Schäden an Einrichtungen des Kooperationspartners beziehungsweise der Praktikumsstelle, so tritt bei Vorliegen der freiwillige Schüler-Zusatzversicherung¹ entsprechend ihren Versicherungsbedingungen ein. Die Schulen stellen vor der Aufnahme der Praxiserfahrung die Information der Erziehungsberechtigten über die Erforderlichkeit des Abschlusses der freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung oder einer sonstigen Haftpflichtversicherung sicher, welche das Haftpflichtrisiko bei außerunterrichtlichen Praxiserfahrungen übernimmt.

6.4 Versicherung der Schülerinnen und Schüler bei Sachschäden

Erleiden die Schülerinnen und Schüler während einer Praxiserfahrung einen Sachschaden so fällt das nicht unter den Bereich der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Diese greift nur bei Gesundheitsschäden. Bei Abschluss der freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung tritt diese entsprechend den geltenden Versicherungsbedingungen ein.

6.5 Haftung bei Schädigung der Schülerinnen und Schüler

Eine Haftung der verantwortlichen Mitarbeiterin beziehungsweise des Mitarbeiters des Kooperationspartner beziehungsweise der Praktikumsstelle für Gesundheitsschäden der Schülerin oder des Schülers kommt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in Fällen des Rückgriffs seitens des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers in Betracht (siehe Nummer 6.2).

6.6 Haftung bei Schäden Dritter

Die Praxiserfahrung findet im Bereich der Organisationsverantwortung der Schule statt. Daher nimmt der Kooperationspartner beziehungsweise die Praktikumsstelle, der beziehungsweise die eine Schülerin oder einen Schüler im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift aufnimmt, für die Dauer von deren oder dessen Tätigkeit in der Einrichtung auch schulische Aufsichtspflichten wahr. Der Kooperationspartner beziehungsweise die Praktikumsstelle gilt insoweit als „Beamter im haftungsrechtlichen Sinne“. Verursacht die Schülerin oder der Schüler in Ausübung einer Tätigkeit einen Schaden bei einem Dritten, können deshalb haftungsrechtlich Amtshaftungsgrundsätze in Betracht kommen. Bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht und dadurch kausaler Schädigung eines Dritten durch die Schülerin oder den Schüler tritt das Land nach Amtshaftungsgrundsätzen für den Schaden ein. Ein Rückgriff des Landes gegen den Kooperationspartner beziehungsweise die Praktikumsstelle ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit möglich (§ 839 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 2 Grundgesetz und § 96 Absatz 1 Landesbeamtengesetz analog). Grobe Fahrlässigkeit liegt nur dann vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, wenn also nicht das beachtet wird, was unter den jeweiligen konkreten Umständen jedem einleuchten muss, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt worden sind, oder wenn gleichgültig gegen Gefahren gehandelt wurde.

¹ Für die Schüler/innen des HGG wurde über die Stadt Markgröningen die freiwillige Schüler-Zusatzversicherung abgeschlossen.